

## Postgraduierungsordnung (Studien- und Prüfungsordnung) für die dbS-Postgraduierung „Erworbene Sprach- und Sprechstörungen“

### § 1 Teilnahmevoraussetzungen

1. An der dbS-Postgraduierung „Erworbene Sprach- und Sprechstörungen“ kann teilnehmen, wer ein Studium der akademischen Sprachtherapie abgeschlossen hat und dadurch, gem. der GKV-Zulassungsempfehlungen nach §124, Abschnitt C, in mindestens einem Indikationsbereich zugelassen oder zulassungsfähig ist.
2. InteressentInnen für die Postgraduierung müssen vor ihrer Aufnahme in das Programm nachweisen, dass sie einen der folgenden Studienabschlüsse erworben haben:
  - Bachelor-/Masterabschluss in einem der sprachtherapeutischen Studiengänge, die in Anlage 3 der Zulassungsempfehlungen gelistet sind (s. Zulassungsempfehlungen Abschnitt C, Ziffer 1.1.8) *oder*
  - Bachelor-/Masterabschluss in einem „einschlägigen Studiengang“ (Zulassungsempfehlungen, Abschnitt C, Ziffer 1.1.9), der die GKV-Anforderungen erfüllt und in mindestens einem Indikationsbereich zur Zulassung durch die Krankenkassen führt
3. Der dbS prüft vor der Zulassung zur Postgraduierung, ob die individuellen Zugangsbedingungen erfüllt sind. Dazu müssen in der Regel das Abschlusszeugnis des Studiums und ein detaillierter Nachweis der Studieninhalte (z.B. durch *Transcript of Records*) vorgelegt werden. Es wird geprüft, ob daraus eindeutig die Erfüllung aller theoretischen Anforderungen in den Bereichen "Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen" (4.1.1 der Zulassungsempfehlungen) und „Grundlagen“ (4.1.2) hervorgeht sowie die Zulassungsfähigkeit durch die Krankenkassen in mindestens einem Indikationsbereich.  
Informationen über die einzureichenden Studiennachweise befinden sich auf der dbS-Homepage zum Download.
4. Liegt ein Antrag auf Teilnahme an der Postgraduierung vor, bei dem nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob durch das Studium eine Zulassungsfähigkeit besteht, ist der dbS berechtigt, die Studienunterlagen zu einer Vorabprüfung an den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) weiterzuleiten, der die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit prüft. Bei positiver Begutachtung kann die Postgraduierung absolviert werden. Bei negativer Begutachtung durch den MDS ist die Teilnahme an der Postgraduierung nicht möglich.
5. Vor Beginn der Postgraduierung muss ein phoniatisches Gutachten eingereicht werden, das die Funktionsfähigkeit von Stimme und Gehör bescheinigt. Die Erstellung des Gutachtens darf bei Beginn der dbS-Postgraduierung „Erworbene Sprach- und Sprechstörungen“ maximal ein Jahr zurückliegen.

## § 2 Umfang und Dauer der Postgraduierung

### 1. Theoretische Lehrveranstaltungen

Die Postgraduierung umfasst zwei Lehrmodule, die Präsenzveranstaltungen (4 bzw. 3 Intensivkurse) und Selbststudienzeit beinhalten. Die Präsenzveranstaltungen sind als berufsbegleitende Wochenend-Seminare mit jeweils 15-20 Unterrichtsstunden organisiert. Die Inhalte, Lernziele und zu erwerbenden Kompetenzbereiche sind im Modulhandbuch der Postgraduierung beschrieben.

Die Postgraduierung startet bereits mit der Freischaltung der E-Learning-Plattform, womit das Selbststudium beginnt. Die Freischaltung erfolgt ca. 6 Wochen vor dem ersten Präsenzseminar.

### 2. Selbststudium

Gemäß der Vorgaben der EU-Kommission für die Vergabe von ECTS-Punkten umfasst ein ECTS-Punkt insgesamt 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload), die sich auf 10 Stunden Präsenzzeit und 20 Stunden Selbststudium aufteilen. Zum Selbststudium gehören z.B. vor- und nachbereitende Lektüre, die praktische Nachbereitung von Kursinhalten und Prüfungsvorbereitungen. Beispiele für Aufgaben des Selbststudiums sind in Teil 1 des Anhangs zum Modulhandbuch enthalten.

### 3. Studienbegleitende Praktika

Während der Postgraduierung erbringen die Teilnehmer studienbegleitende Praktika im Umfang von mindestens 140 Therapiestunden (s. § 3).

### 4. E-Learning

Selbststudium und Praxisphasen werden intensiv über eine E-Learning-Plattform (Moodle) betreut, so dass Dozentenkontakte, Lernberatung, Beantwortung fallbezogener Fragestellungen, Einreichung der Aufgabenbearbeitung und Feedbackprozesse schnell und unproblematisch erfolgen können.

### 5. ECTS-Umfang der Postgraduierung

Die Postgraduierung umfasst Lehrveranstaltungen und Selbststudienanteile, die einem Umfang von 17 ECTS entsprechen. Das Modul zum Indikationsschlüssel SP5 umfasst 10 ECTS; das Modul zum Indikationsschlüssel SP6 umfasst 7 ECTS.

Ergibt die Prüfung der Studienleistungen, dass die theoretischen Lehranforderungen zu einem der Indikationsbereiche bereits vollständig erfüllt wurden, so kann auf Antrag des Teilnehmers die Pflicht zur Teilnahme am entsprechenden Modul entfallen.

Die Postgraduierung umfasst außerdem angeleitete, studienbegleitende Praktika im Umfang von mindestens 140 Therapiestunden, die unter Anrechnung der erforderlichen Hospitations-, Vor- und Nachbereitungszeiten insgesamt einem zusätzlichen Workload von 5 ECTS entsprechen. Auch wenn nur eines der Module absolviert wurde, müssen die gesamten Praxisstunden nachgewiesen werden.

### 6. Kursgröße

Die Teilnehmerzahl des jeweiligen Durchgangs soll nicht höher als 20 sein.

### 7. Gesamtdauer der Postgraduierung

Die Präsenzveranstaltungen erstrecken sich über einen Zeitraum von 2 1/2 Jahren. Die anschließende Prüfungsphase soll einen Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten, so

dass die Postgraduierung in der Regel in einem Zeitraum von 36 Monaten abgeschlossen werden kann.

### § 3 Studienbegleitende Praxis

1. Die studienbegleitenden Praktika werden von den DozentInnen der Lehrveranstaltungen angeleitet und begleitet. Die Aufgaben des Selbststudiums und die Lernzielkontrolle der Module beziehen die Praxiserfahrungen ein.
2. Studienbegleitende Praktika können nur in Einrichtungen absolviert werden, die in den GKV-Zulassungsempfehlungen Abschnitt C, Ziffer 3.5 als geeignete Einrichtungen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere
  - zugelassene Praxen der Sprech- und Sprachtherapie mit einem Therapeuten mit einer dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet
  - klinische Einrichtungen mit sprach- und sprechtherapeutischen Abteilungen und mit fachlicher Leitung, die für den Bereich der erworbenen Sprach- und Sprechstörungen zugelassen ist bzw. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich SP5/SP6 verfügt
  - Arztpraxen (HNO-Ärzte mit Fachrichtung Phoniatrie/Pädaudiologie oder Fachärzte für Phoniatrie/Pädaudiologie)
  - phoniatisch-pädaudiologische Einrichtungen mit sprech-/sprachtherapeutischem Schwerpunkt und unter fachlicher Leitung, die für den Bereich der erworbenen Sprach- und Sprechstörungen zugelassen ist bzw. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich SP5/SP6 verfügt
3. Die Praktika finden im unmittelbaren Patientenkontakt statt. Sie umfassen mindestens 140 unter Supervision eigenverantwortlich durchgeführte Therapiestunden im Bereich SP5/SP6. Die einzelnen Therapiestunden sind mit Angaben zu Datum und in anonymisierter Form zu Patient und Störungsbild/Diagnose zu dokumentieren. Der dbS stellt eine Dokumentationsvorlage zur Verfügung.
4. Die Praktika dürfen nicht als Arbeitsleistung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses stattfinden.
5. Der dbS stellt den Teilnehmern der Postgraduierung auf Wunsch eine Liste kooperierender geeigneter Einrichtungen zur Verfügung und unterstützt die Teilnehmer beim Zustandekommen der Praxisphasen.

### § 4 Lernzielkontrolle

1. Um die dem ECTS-System entsprechenden Leistungspunkte vergeben zu können, wird in jedem Modul ermittelt, ob die Teilnehmer die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele (Kenntnisse und Kompetenzen) erreicht haben und sie auf den therapiepraktischen Alltag anwenden können.
2. Die Aufgaben zur Lernzielkontrolle werden vom Dozenten festgelegt und können beispielsweise aus schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen oder Kasuistiken (Diagnostik und Therapie) bestehen. Beispiele für Aufgaben der Lernzielkontrollen sind in Teil 2 der Anlage zum Modulhandbuch enthalten.

## § 5 Abschlussprüfung

1. Die dbs-Postgraduierung „Erworbene Sprech- und Sprechstörungen“ endet mit einer modulübergreifenden Abschlussprüfung, deren Bestehen sicherstellt, dass die Teilnehmer alle erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen aus den Modulen SP5 und SP6 erworben haben und selbstständig zur Prävention, Befunderhebung, Therapieplanung und -durchführung sowie (Angehörigen-)Beratung bei erworbenen Sprach- und Sprechstörungen in der Lage sind. Auch wenn nur eines der Module absolviert wurde, umfasst die Abschlussprüfung Lehrinhalte aus beiden Modulen und muss vollständig absolviert werden.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:
  - a) Klausur zur Wissensprüfung (Multiple Choice) unter Aufsicht
  - b) Kasuistik: Demonstration diagnostischer und therapeutischer Kompetenzen am FallbeispielBeispiele für die Ausgestaltung der Abschlussprüfung sind in Teil 3 der Anlage zum Modulhandbuch enthalten.
3. Die Abschlussprüfung kann erst absolviert werden, wenn alle Modulbestandteile erfolgreich abgeschlossen wurden.
4. Eine nicht bestandene oder versäumte Abschlussprüfung (oder ein Teil davon) kann grundsätzlich innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Abschluss des letzten Kurses ohne erneute Teilnahme an den Intensivkursen wieder- bzw. nachgeholt werden.

## § 6 Zertifikat

1. Die Teilnehmer erhalten nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Modul eine Teilnahmebestätigung.
2. Die von der Praktikumeinrichtung bestätigte Dokumentation der Praxisstunden muss der dbs-Geschäftsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.
3. Nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Erfüllung der Praxisanforderungen und erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Zertifikat über das erfolgreiche Absolvieren der dbs-Postgraduierung „Erworbene Sprach- und Sprechstörungen“.